



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1993

Nummer 40

Glied- Nr	Datum	Inhalt	Seite
223	17. 6. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-BFS)	422
223	17. 6. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-HBFS I)	427
223	17. 6. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-HBFS II)	431
223	17. 6. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-FOS)	449
223	17. 6. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule (Ausbildungsordnung Berufsaufbauschule - AO-BAS)	455
223	17. 6. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - PO-NSch-BBS)	459

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Verordnung
über die Bildungsgänge und die
Abschlußprüfungen in der zweijährigen
Berufsfachschule (Ausbildungs- und
Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-BFS)**

Vom 17. Juni 1993

Aufgrund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-BFS) vom 14. Juli 1987 in der vom 1. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Verordnung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 248),
- der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG über Berufsfachschulen vom 13. November 1991 (GV. NW. S. 500, 1992 S. 170) sowie
- der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329)

ergibt.

Düsseldorf, den 17. Juni 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

**Verordnung
über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in
der zweijährigen Berufsfachschule (Ausbildungs- und
Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-BFS) in der
Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Juni 1993**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

Erster Teil
Bildungsgänge
in der zweijährigen Berufsfachschule

- § 1 Ziel der Bildungsgänge, Schultypen
- § 2 Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren
- § 5 Zeugnisse
- § 6 Versetzung
- § 7 Nachprüfung

Zweiter Teil
Abschlußprüfung

- § 8 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 9 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Berechtigungen
- § 12 Verfahrensvorschriften für die Prüfung
- § 13 Besondere Bestimmungen für die Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege
- § 14 Nichtschülerprüfung in der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege

§ 15 Besondere Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen der Pflegevorschulen (Freie Bildungseinrichtungen)

§ 18 Inkrafttreten

- Anlage 1: Fachrichtungen und Schwerpunkte
- Anlagen 2 bis 9: Stundentafeln
- Anlage 10: Fächer der schriftlichen Prüfung

Erster Teil

Bildungsgänge
in der zweijährigen Berufsfachschule

§ 1

Ziel der Bildungsgänge, Schultypen

(1) Die zweijährige Berufsfachschule (§ 41 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz) vermittelt Schülerinnen und Schülern eine berufliche Grundbildung und den Sekundarabschluß 1 - Fachoberschulreife - . Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Bildungsgänge in der Berufsfachschule werden in folgenden Schultypen eingerichtet:

1. Berufsfachschule für Technik,
2. Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule),
3. Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft,
4. Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen,
5. Berufsfachschule für Agrarwirtschaft.

Innerhalb der Schultypen werden nach Maßgabe der Anlage 1 Bildungsgänge in unterschiedlichen Fachrichtungen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten. Das Kultusministerium kann weitere Fachrichtungen und Schwerpunkte zur Erprobung vorsehen.

Anlage 1

§ 2

Dauer der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge in der Berufsfachschule dauern zwei Jahre. Die Regeldauer der Ausbildung darf um höchstens zwei Jahre überschritten werden.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die zweijährige Berufsfachschule wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt und mindestens den Hauptschulabschluß erworben hat.

(2) Wer das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen hat, kann in das zweite Jahr der Berufsfachschule der entsprechenden Fachrichtung und des entsprechenden Schwerpunktes eintreten.

§ 4

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die Fächer und die Stundentafeln ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 9 dieser Verordnung. Für die Unterrichtsinhalte und die Anforderungen gelten die Richtlinien und Lehrpläne des Kultusministeriums.

(3) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt das Kultusministerium in den Richtlinien und Lehrplänen. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen.

(4) Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigen Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können die Leistungsnachweise nachgeholt oder kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Darüber entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.

Anlagen
2 bis 9

§ 5 Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26 ASchO).

§ 6 Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Abschluß des ersten Jahres versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind. Darüber hinaus kann trotz mangelhafter Leistungen in zwei Fächern auch versetzt werden, wenn die Minderleistung auf besonderen Gründen beruht und erwartet werden kann, daß die Schülerin oder der Schüler aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung in der nächsten Klasse erfolgreich mitarbeiten wird.

(2) Die Versetzung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Fachpraxis nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(3) Wer am Ende des ersten Jahres die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt, erwirbt einen dem Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gleichwertigen Abschluß.

(4) Wer den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - bereits erworben hat und am Ende des ersten Jahres die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) erzielt hat, erwirbt den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -.

§ 7 Nachprüfung

(1) Wer nicht versetzt worden ist, kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Versetzungskonferenz läßt zur Nachprüfung zu, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in nur einem Fach die Versetzungsbedingungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 erfüllt werden. Die Schülerin oder der Schüler wählt das Fach. Eine Nachprüfung in der Fachpraxis ist nicht möglich.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß und übernimmt darin den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Regel die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied sowie eine Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer für die Protokollführung.

(3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung. In einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Aufgaben für die Prüfung. Sie sind den Themenbereichen des zweiten Halbjahres zu entnehmen.

(5) Wer aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler die Prüfung oder einen Teil dieser Prüfung unentschuldig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann die Schülerin oder der Schüler aus wichtigen Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muß dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zweiter Teil Abschlußprüfung

§ 8 Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlußprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie das Bildungsziel der Berufsfachschule erreicht haben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9 Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung richten sich nach Anlage 10 dieser Verordnung. Soweit darin für eine der schriftlichen Prüfungen mehrere Fächer genannt sind, wählt die Schülerin oder der Schüler das Prüfungsfach bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(2) Für jede schriftliche Arbeit stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) In der mündlichen Prüfung soll in nicht mehr als zwei Fächern geprüft werden.

§ 10 Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind. Dabei muß die Schülerin oder der Schüler in der Fachpraxis mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben.

§ 11 Berechtigungen

(1) Schülerinnen und Schülern, die die Abschlußprüfung bestanden haben, wird der Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - zuerkannt.

(2) Mit dem Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn

- a) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
- b) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden; ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch können ausgeglichen werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzungen des Absatzes 2 in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden, kann eine Nachprüfung abgelegt werden. Die Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 12 Verfahrensvorschriften für die Prüfung

Im übrigen richtet sich das Verfahren der Abschlußprüfung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS) vom 3. März 1980 (GV. NW. S. 464), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124).

§ 13 Besondere Bestimmungen für die Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege

(1) Die Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege, vermittelt den Berufsabschluß „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wird auf Antrag vom Unterricht in den Fächern Mathematik und Englisch befreit. In diesem Fall kann nach der erfolgreichen Abschlußprüfung der Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - nicht erworben werden.

(3) Die Schülerin oder der Schüler nimmt an außerschulischen Praktika im entsprechenden Berufsfeld teil. Die Praktika dauern insgesamt vier bis sechs Wochen und können zu Blöcken zusammengefaßt werden.

§ 14

Nichtschülerprüfung in der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege

(1) Der Abschluß gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 kann durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung nach Maßgabe der vom Kultusministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften. Auf die Praxiszeit kann der Besuch von Vorbereitungskursen angerechnet werden.

(3) Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil.

(4) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich nach § 9 Abs. 1 und 2.

(5) Fächer der mündlichen Prüfung sind alle für den angestrebten Abschluß maßgeblichen Fächer der Stundentafel. Auf eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn die Note zweifelsfrei festgestellt werden kann. In den Fächern der Fachpraxis findet keine mündliche Prüfung statt.

(6) Die fachpraktische Prüfung findet in den Fächern Fachpraxis Hauswirtschaft und Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes statt. Sie wird in integrierter Form durchgeführt und dauert 45 bis 60 Minuten. Es ist eine kombinierte Aufgabe aus der hauswirtschaftlichen und sozialpflegerisch/sozialpädagogischen Praxis schriftlich zu planen und unter Aufsicht durchzuführen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, daß er Versorgungs-, Pflege- und Erziehungshandlungen vollziehen und bewerten kann. Die Aufgabenstellung hat so zu erfolgen, daß beide Fächer angemessen berücksichtigt werden. Die Prüfung wird von beiden Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Beide Fächer werden getrennt benotet. Jeder Fachprüfungsausschuss bewertet die Leistungen seines Faches. Die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und Reflexion werden im Verhältnis 1:3:1 gewichtet. Die Prüfungsaufgabe ist dem Prüfling sechs Tage vor der Prüfung bekanntzugeben.

(7) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 459).

§ 15

Besondere Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen der Pflegevorschulen (Freie Bildungseinrichtungen)

(1) Wer eine zweijährige Pflegevorschule (Freie Bildungseinrichtung) mit Erfolg besucht hat, kann an der Abschlußprüfung teilnehmen, wenn in der Berufsschule im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erreicht wurden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt an der Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft oder der Berufsfachschule für Sozial-, Gesundheitswesen, Fachrichtung Sozialpflege/Pflegevorschule, teil.

(3) In der mündlichen Prüfung kann in den Fächern der schriftlichen Prüfung und im Fach Politik/Geschichte geprüft werden.

§ 16

Inkrafttreten*)

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

(2) gegenstandslos

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 248). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen.

Anlage 1

Fachrichtungen und Schwerpunkte in der Berufsfachschule

I. Berufsfachschule für Technik

- Fachrichtungen: 1. Metalltechnik
Schwerpunkte:
1.1 Allgemeine Maschinentechnik
1.2 Heizung, Lüftung, Sanitär
1.3 Kfz-Technik
2. Elektrotechnik
3. Bautechnik
4. Holztechnik
5. Farbtechnik und Raumgestaltung
6. Drucktechnik
7. Physik/Chemie/Biologie
Schwerpunkte:
7.1 Physik
7.2 Chemie
7.3 Biologie
8. Textiltechnik und Bekleidung
Schwerpunkt:
Bekleidung

II. Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

- Fachrichtungen: 1. Sozialpflege/Pflegevorschule
2. Gesundheitswesen
3. Kinderpflege

Anlage 2

Stundentafel der Berufsfachschule für Technik alle Fachrichtungen mit Ausnahme Textiltechnik und Bekleidung

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Physik	2	2
Chemie	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Technologie einschl. technologischer Übungen	4	4
Technisches Zeichnen/Darstellende Geometrie	2	2
Fachpraxis einschl. technologischer Übungen	8	8
	33	33

Anlage 3

Studenten- und Lehrplandaten der Berufsfachschule für Technik

Fachrichtung: Textiltechnik und Bekleidung

Schwerpunkt: Bekleidung

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Naturwissenschaften	2	2
Technologie	4	4
Fertigungslehre	2	2
Fachpraxis	9	10
	<hr/>	<hr/>
	33	33

Anlage 4

Studenten- und Lehrplandaten der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Volkswirtschaftslehre	-	2
Betriebswirtschaftslehre	4	3
Rechnungswesen	2	2
Textverarbeitung/Textautomation	4	4
Datenverarbeitung/Organisationslehre	2	2
Bürowirtschaft	4	3
Zusatzkurse oder Wahlfächer*)	2	2
	<hr/>	<hr/>
	33	33

*) Wahlfächer sind mindestens zweistündig zu unterrichten

Anlage 5

Studenten- und Lehrplandaten der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	2
Ernährungslehre	3	3
Naturwissenschaften	2	2
Gesundheitserziehung	2	-
Technologie	2	4
Fachpraxis	8	8
	<hr/>	<hr/>
	33	33

Anlage 6

Studenten- und Lehrplandaten der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Fachrichtung: Sozialpflege/Pflegevorschule

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Naturwissenschaften	2	2
Technologie der Ernährungs- und Hauswirtschaft	2	2
Ernährungs- und hauswirtschaftliche Fachpraxis	6	7
Soziallehre/Erziehungslehre	2	2
Gesundheitserziehung	1	1
Musik/Rhythmik	1	1
Kunst/Werken	1	1
Sozialberufliche Fachtheorie mit Fachpraxis	3	3
	<hr/>	<hr/>
	34	34

Praktika im Umfang von insgesamt 4 Wochen können angeboten werden.

Anlage 7

Studenten- und Lehrplandaten der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Fachrichtung: Gesundheitswesen

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Anatomie/Physiologie	2	2
Gesundheitserziehung	2	2
Ernährungslehre	2	2
Chemie	2	2
Physik	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Soziallehre/Erziehungslehre	1	1
Fachpraxis	7	8
	<hr/>	<hr/>
	34	34

Anlage 8

Anlage 10

Studentafel
der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
 Fachrichtung: Kinderpflege

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch/Kinderliteratur	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport/Bewegungserziehung	2	2
Gesundheitserziehung	2	2
Erziehungslehre	2	2
Musik/Rhythmik	2	2
Ernährungslehre	2	2
Werken	2	2
Fachpraxis Hauswirtschaft	5	5
Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes	5	6
	<hr/>	<hr/>
	35	35

Anlage 9

Studentafel der Berufsfachschule für Agrarwirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	2
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Wirtschaftslehre	1	2
Physik	2	2
Chemie	2	2
Technologie	4	4
Fachpraxis	7	7
Berufsbezogene Zusatzfächer	2	2
	<hr/>	<hr/>
	33	33

Fächer der schriftlichen Prüfung

- I. Berufsfachschule für Technik
 1. Mathematik oder Physik oder Chemie
 2. Technologie oder Technisches Zeichnen/Darstellende Geometrie, für die Fachrichtung Textiltechnik und Bekleidung: Technologie
- II. Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
 1. Betriebswirtschaftslehre
 2. Textverarbeitung/Textautomation oder Datenverarbeitung/Organisationslehre
- III. Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
 1. Wirtschaftslehre
 2. Ernährungslehre
oder
 1. Technologie
 2. Naturwissenschaften
- IV. Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
 - A. Fachrichtung Sozialpflege/Pflegevorschule
 1. Sozialberufliche Fachtheorie mit Fachpraxis oder Technologie der Ernährungs- und Hauswirtschaft
 2. Wirtschaftslehre oder Musik/Rhythmik oder Kunst Werken
 - B. Fachrichtung Gesundheitswesen
 1. Anatomie/Physiologie oder Gesundheitserziehung oder Ernährungslehre
 2. Chemie oder Physik oder Mathematik
 - C. Fachrichtung Kinderpflege
 1. Erziehungslehre oder Ernährungslehre
 2. Deutsch/Kinderliteratur oder Gesundheitserziehung
- V. Berufsfachschule für Agrarwirtschaft
 1. Mathematik oder Physik oder Chemie
 2. Technologie oder Wirtschaftslehre

- GV, NW, 1993 S. 422.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die
Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der
zweijährigen höheren Berufsfachschule
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b
SchVG - APO-HBFS I)**

Vom 17. Juni 1993

Aufgrund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-HBFS I) vom 22. März 1988 in der vom 1. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Verordnung vom 22. März 1988 (GV. NW. S. 188),
 - der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124),
 - der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG über Berufsfachschulen vom 13. November 1991 (GV. NW. S. 500, 1992 S. 170) sowie
 - der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329)
- ergibt.

Düsseldorf, den 17. Juni 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

**Verordnung
über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in
der zweijährigen höheren Berufsfachschule
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG
- APO-HBFS I) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Juni 1993**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

Erster Teil

Bildungsgänge in der zweijährigen höheren
Berufsfachschule

- § 1 Ziel der Bildungsgänge, Schultyp
- § 2 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren
- § 5 Zeugnisse
- § 6 Versetzung
- § 7 Nachprüfung

Zweiter Teil

Abschlußprüfung

- § 8 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 9 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Berechtigungen
- § 12 Nichtschülerprüfung
- § 13 Verfahrensvorschriften für die Prüfung
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3: Studententafeln

Erster Teil

Bildungsgänge in der zweijährigen höheren
Berufsfachschule

§ 1

Ziel der Bildungsgänge, Schultyp

(1) Die zweijährige höhere Berufsfachschule (§ 4 f Abs. 3 SchVG) vermittelt Schülerinnen und Schülern berufliche Kenntnisse und den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Bildungsgänge in der zweijährigen höheren Berufsfachschule werden im Typ Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule) mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaft und Bürowirtschaft eingerichtet.

§ 2

Dauer und Gliederung der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge dauern zwei Jahre. Die Regeldauer der Ausbildung darf um höchstens zwei Jahre überschritten werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife besitzen, kann ein einjähriger Bildungsgang nach Maßgabe der Anlage 3 eingerichtet werden (§ 4 f Abs. 6 SchVG), in dem sie berufliche Kenntnisse erwerben. Auch dieser Bildungsgang schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

Anlage 3

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die höhere Berufsfachschule wird aufgenommen, wer den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - erworben hat.

(2) Schülerinnen und Schüler der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe (§ 4 f Abs. 4 SchVG) mit dem berufsbezogenen Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung, die dort in das zweite Jahr des Bildungsgangs versetzt worden sind, können auch in das zweite Jahr der höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaft eintreten.

§ 4

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die Fächer und die Studententafeln ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung. Das Kultusministerium kann darüber hinaus weitere Fremdsprachen zulassen. Für die Unterrichtsinhalte und die Anforderungen gelten die Richtlinien und Lehrpläne des Kultusministeriums.

Anlagen
1 und 2

(3) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt das Kultusministerium in den Richtlinien und Lehrplänen. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen.

(4) Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigen Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können die Leistungsnachweise nachgeholt oder kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Darüber entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.

§ 5

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26 ASchO).

(2) Wer in einem Fach am Zusatzkurs teilgenommen hat, erhält eine einheitliche Note in diesem Fach. Das Zeugnis enthält einen Hinweis auf die Teilnahme am Zusatzkurs. Dies gilt auch für Abschlußzeugnisse und für Abgangszeugnisse.

§ 6

Versetzung

Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Abschluß des ersten Jahres versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind. Darüber hinaus kann trotz mangelhafter Leistungen in zwei Fächern auch versetzt werden, wenn die Minderleistung auf besonderen Gründen beruht und erwartet werden kann, daß die Schülerin oder der Schüler aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung in der nächsten Klasse erfolgreich mitarbeiten wird.

§ 7

Nachprüfung

(1) Wer nicht versetzt worden ist, kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Versetzungskonferenz läßt eine Schülerin oder einen Schüler zur Nachprüfung zu, wenn durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend in nur einem Fach die Versetzungsbedingungen des § 8 Satz 1 erfüllt werden. Die Schülerin oder der Schüler wählt das Fach.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß und übernimmt darin den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied sowie eine Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer für die Protokollführung.

(3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren sowie in den Fächern Textverarbeitung/Textautomation und Kurzschrift außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entwirft die Aufgaben für die Prüfung. Sie sind den Themenbereichen des letzten Halbjahres zu entnehmen.

(5) Wer aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler die Prüfung oder einen Teil dieser Prüfung unentschuldig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann die Schülerin oder der Schüler aus wichtigen Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muß dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zweiter Teil
Abschlußprüfung

§ 8

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlußprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie das Bildungsziel der höheren Berufsfachschule erreicht haben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler am Zusatzkurs Englisch teilgenommen, liegen der Prüfung die Anforderungen in diesem Kurs zugrunde.

(3) Im einjährigen Bildungsgang (§ 2 Abs. 2) sind Fächer der schriftlichen Prüfung:

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen,
2. Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre oder Volkswirtschaftslehre.

(4) Beim zweijährigen Bildungsgang dauert die schriftliche Prüfung im ersten Prüfungsfach fünf Zeitstunden, in den übrigen Prüfungsfächern vier Zeitstunden. Beim einjährigen Bildungsgang (§ 2 Abs. 2) beträgt die Dauer der schriftlichen Prüfung je Prüfungsfach vier Zeitstunden.

(5) Alle Fächer können Fächer der mündlichen Prüfung sein. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist zulässig, wenn die Abschlußnote zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(6) Absatz 2 gilt entsprechend für alle Fächer, in denen eine Schülerin oder ein Schüler am Zusatzkurs teilgenommen hat.

§ 10

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind.

§ 11

Berechtigungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erfüllen die schulischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife.

(2) Die Fachhochschulreife wird Schülerinnen und Schülern zuerkannt, die

- a) an einem einjährigen einschlägigen Praktikum (gelenktes Praktikum) teilgenommen haben, für das das Kultusministerium eine Ausbildungsordnung erlassen hat, oder
- b) eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, die mindestens zwei Jahre gedauert hat.

(3) Das Zeugnis über die Teilnahme am einjährigen Bildungsgang (§ 2 Abs. 2) und über die bestandene Abschlußprüfung bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an diesem Bildungsgang.

§ 12

Nichtschülerprüfung

(1) Der Abschluß der zweijährigen höheren Berufsfachschule kann durch die Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist der Nachweis der Fachoberschulreife.

(3) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich nach § 9 Abs. 1, 2 und 4.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind

1. die Fächer der schriftlichen Prüfung,
2. Politik/Geschichte,
3. Physik oder Chemie oder Biologie,
4. zwei weitere Fächer aus dem Pflichtbereich gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind.

Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach mindestens 30 Minuten.

Auf eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens gute Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 459).

§ 13

Verfahrensvorschriften für die Prüfung

Im übrigen richtet sich das Verfahren der Abschlußprüfung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS) vom 3. März 1980 (GV. NW. S. 464), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124).

§ 14

Inkrafttreten*)

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.
 (2) gegenstandslos

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. März 1988 (GV. NW. S. 188). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Verordnungen.

Anlage 1

**Stundentafel
 der zweijährigen höheren Berufsfachschule
 für Wirtschaft und Verwaltung
 (Höhere Handelsschule)**

Schwerpunkt: Betriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	5	5
Volkswirtschaftslehre	2	2
Wirtschaftsinformatik/Orga- nisationslehre	2	2
Textverarbeitung/Textauto- mation	2	2
Spanisch oder Französisch (zweite Fremdsprache) nach Wahl der Schüler/der Schü- lerinnen	3	3
Physik oder Chemie oder Bio- logie	2	-
Spezielle Betriebswirtschaftslehren*) oder/und Wirtschaftsgeografie*) oder/und Kurzschrift*) oder/und Zusatzkurse Fremdsprachen*) oder/und Wirtschaftsrecht*) oder/und Zusatzkurs Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre*)	4	5
	35	34

*) mindestens zweistündig

Anlage 2

Anlage 3

Stundentafel
der zweijährigen höheren Berufsfachschule
für Wirtschaft und Verwaltung
(Höhere Handelsschule)
 Schwerpunkt: Bürowirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	5	5
Volkswirtschaftslehre	2	2
Bürowirtschaft	3	3
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre	2	2
Textverarbeitung/Textautomation	3	3
Physik oder Chemie oder Biologie	2	-
Spezielle Betriebswirtschaftslehren*) oder/und Wirtschaftsgeografie*) oder/und Kurzschrift*) oder/und Wirtschaftsrecht*) oder/und Zusatzkurs Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre*) oder/und Französisch oder Spanisch (zweite Fremdsprache und/oder Zusatzkurse Fremdsprachen*) nach Wahl der Schülerin/des Schülers	3	5
	35	35

*) mindestens zweistündig

Stundentafel
der höheren Berufsfachschule
für Wirtschaft und Verwaltung für Abiturientinnen und Abiturienten
 (Einjähriger Lehrgang der Höheren Handelsschule)

Fächer	Wochenstunden
Deutsch	2
Mathematik	2
Englisch	3
Politik/Geschichte	2
Religionslehre	2
Sport	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	6
Volkswirtschaftslehre	2
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre	3
Textverarbeitung/Textautomation	3
Spezielle Betriebswirtschaftslehren	2
Spanisch oder Französisch (weite Fremdsprache) nach Wahl	2
Wirtschaftsgeografie oder Kurzschrift	4
	33
	35

- GV. NW. 1993 S. 427.

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Verordnung
über die Bildungsgänge und die
Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren
Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und
zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b
SchVG - APO-HBFS II)**

Vom 17. Juni 1993

Aufgrund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-HBFS II), vom 22. März 1988 in der vom 1. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Verordnung vom 22. März 1988 (GV. NW. S. 192),
- der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124),
- der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG über Berufsfachschulen vom 13. November 1991 (GV. NW. S. 500, 1992 S. 170) sowie
- der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329)

ergibt.

Düsseldorf, den 17. Juni 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

**Verordnung
über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in
der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur
Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach
Landesrecht führt (Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26 b SchVG - APO-HBFS II)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Juni 1993**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

Erster Teil

Bildungsgänge in der dreijährigen höheren
Berufsfachschule

- § 1 Ziel der Bildungsgänge, Schultypen
- § 2 Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren
- § 5 Zeugnisse
- § 6 Versetzung
- § 7 Nachprüfung

Zweiter Teil

Abschlußprüfung

- § 8 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 9 Praktische, schriftliche und mündliche Prüfung

§ 10 Prüfungsergebnis

§ 11 Berechtigungen

§ 12 Nichtschülerprüfung

§ 13 Verfahrensvorschriften für die Prüfung

§ 14 Inkrafttreten

- Anlage 1: Berufsabschlüsse
- Anlagen 2 bis 14 a: Stundentafeln
- Anlage 15: Fächer der schriftlichen und praktischen Prüfung

Erster Teil

Bildungsgänge in der dreijährigen höheren
Berufsfachschule

§ 1

Ziel der Bildungsgänge, Schultypen

(1) Die dreijährige höhere Berufsfachschule (§ 4 f Abs. 5 SchVG) vermittelt Schülerinnen und Schülern einen Berufsabschluß nach Landesrecht und die Fachhochschulreife. Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Bildungsgänge in der dreijährigen höheren Berufsfachschule werden in folgenden Schultypen eingerichtet:

1. höhere Berufsfachschule für Technik,
2. höhere Berufsfachschule für Gestaltung,
3. höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung,
4. höhere Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen.

Innerhalb der Schultypen können die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Anlage 1 verschiedene Berufsabschlüsse erwerben. Das Kultusministerium kann weitere Berufsabschlüsse zur Erprobung vorsehen.

Anlage 1

§ 2

Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge dauern drei Jahre.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die mindestens den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben oder die ausschließlich den Berufsabschluß Staatliche geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker anstreben, kann ein zweijähriger Bildungsgang eingerichtet werden (§ 4 f Abs. 6 SchVG), in dem sie einen Berufsabschluß nach Landesrecht erwerben. Die Fächer und die Stundentafeln ergeben sich aus den Anlagen 2 a, 3 a, 4 a, 5 a, 6 a, 7 a, 8 a, 9 a, 10 a, 11 a, 12 a, 13 a und 14 a dieser Verordnung. Auch dieser Bildungsgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Anlagen

(3) Die Regeldauer der Ausbildung darf um höchstens zwei Jahre überschritten werden.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die höhere Berufsfachschule wird aufgenommen, wer mindestens den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - erworben hat.

(2) Die Aufnahme in die höhere Berufsfachschule für Gestaltung setzt darüber hinaus den Nachweis der fachlichen Eignung voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage selbstgestalteter Arbeiten und durch eine Arbeit nach einem von der Schule bestimmten Thema erbracht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Aufnahme in die höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung setzt darüber hinaus den Nachweis eines mindestens dreijährigen Vollzeitunterrichts in je zwei Fremdsprachen voraus, von denen mindestens eine in der höheren Berufsfachschule fortgeführt wird. Die für die Fortführung erforderlichen fremdsprachlichen Voraussetzungen werden darüber hinaus durch eine Sprachprüfung nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne des Kultusministeriums festgestellt.

(4) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn für den angestrebten Beruf keine gesundheitliche Eignung vorliegt. Die Schule kann ein amtsärztliches Attest fordern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die die Berufsfachschule oder die zweijährige höhere Berufsfachschule erfolgreich besucht haben, sind in das zweite Jahr des entsprechenden Schultyps der dreijährigen höheren Berufsfachschule aufzunehmen; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schülerin oder der Schüler wird dort in dem Beruf ausgebildet, der dem bisherigen Bildungsgang zugeordnet ist.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe, die oder der dort in die Jahrgangsstufe 12 versetzt worden ist, kann auch in das zweite Jahr der dreijährigen höheren Berufsfachschule des entsprechenden Schultyps und der entsprechenden Berufsausbildung eintreten.

§ 4

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren

(1) Der Unterricht wird im Klassenverband erteilt.

(2) Die Fächer und die Stundentafeln ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 14 a dieser Verordnung. Für die Unterrichtsinhalte und die Anforderungen gelten die Richtlinien und Lehrpläne des Kultusministeriums.

(3) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt das Kultusministerium in den Richtlinien und Lehrplänen. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen.

(4) Während der Ausbildung sollen betriebliche Praktika durchgeführt werden. Ihre Gesamtdauer darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigen Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können die Leistungsnachweise nachgeholt oder kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Darüber entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.

§ 5

Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26 ASchO).

§ 6

Versetzung

Schülerinnen und Schüler werden in die nächste Klasse versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind. Darüber hinaus kann die Schülerin oder der Schüler trotz mangelhafter Leistungen in zwei Fächern auch versetzt werden, wenn die Minderleistung auf besonderen Gründen beruht und erwartet werden kann, daß sie oder er aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung in der nächsten Klasse erfolgreich mitarbeiten wird.

§ 7

Nachprüfung

(1) Wer nicht versetzt worden ist, kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Versetzungskonferenz läßt zur Nachprüfung zu, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in nur einem Fach die Versetzungsbedingungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 erfüllt werden. Die Schülerin oder der Schüler wählt das Fach. Eine Nachprüfung in der Fachpraxis ist nicht möglich.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß und übernimmt darin den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Regel die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied sowie eine Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer für die Protokollführung.

(3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung. In einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Aufgaben für die Prüfung. Sie sind den Themenbereichen des zweiten Halbjahres zu entnehmen.

(5) Wer aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler die Prüfung oder einen Teil dieser Prüfung unentschuldig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann die Schülerin oder der Schüler aus wichtigen Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muß dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zweiter Teil

Abschlußprüfung

§ 8

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlußprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie das Bildungsziel der höheren Berufsfachschule erreicht haben.

(2) Die Prüfung besteht in der Regel aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9

Praktische, schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Die Fächer und der Umfang der praktischen und der schriftlichen Prüfung richten sich nach Anlage 15 dieser Verordnung.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert im Fach Deutsch fünf Zeitstunden, in den übrigen Fächern vier Zeitstunden. Das Kultusministerium bestimmt die Dauer der praktischen Prüfung in den Richtlinien und Lehrplänen.

(3) Alle Fächer mit Ausnahme der Fächer der Fachpraxis können Fächer der mündlichen Prüfung sein. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist zulässig, wenn die Abschlußnote zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(4) Schülerinnen und Schüler der höheren Berufsfachschule im Typ Technik und im Typ Gestaltung, die den Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 durchlaufen, werden von der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch befreit und wählen eines der Fächer Englisch oder Mathematik als schriftliches Prüfungsfach.

(5) Schülerinnen und Schüler der höheren Berufsfachschule im Typ Wirtschaft und Verwaltung, die den Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 durchlaufen, werden von der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik befreit. Sie wählen als viertes schriftliches Prüfungsfach Textverarbeitung/Textautomation oder Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre.

(6) Schülerinnen und Schüler der höheren Berufsfachschule im Typ Sozial- und Gesundheitswesen, die den Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 durchlaufen, werden von der schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik befreit.

§ 10

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind.

§ 11

Berechtigungen

(1) Mit Bestehen der Abschlußprüfung erwirbt die Schülerin oder der Schüler einen Berufsabschluß und die Fachhochschulreife.

(2) Wer den Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 in zwei Jahren durchlaufen hat, erwirbt mit Bestehen der Abschlußprüfung einen Berufsabschluß.

§ 12

Nichtschülerprüfung

(1) Die Abschlüsse der dreijährigen höheren Berufsfachschule können durch die Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Nichtschülerprüfung sind der Nachweis der Fachoberschulreife und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung nach Maßgabe der vom Kultusministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften oder eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis, ergänzt durch einen mindestens sechsmonatigen Vorbereitungskursus; auf die Praxiszeit kann auch der Besuch eines einschlägigen Berufsgrundschuljahres oder einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden. In der höheren Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen wird der erfolgreiche Besuch einer Ergänzungsschule im Bereich Kosmetik auf die Praxiszeit angerechnet.

(3) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich für Bewerberinnen und Bewerber, die den Berufsabschluß nach Landesrecht erwerben wollen, nach § 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 und für Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife und den Berufsabschluß nach Landesrecht erwerben wollen, nach § 9 Abs. 1 und 2.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer der Stundentafeln (Anlagen 2 bis 14 a). Auf eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens gute Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 459).

§ 13

Verfahrensvorschriften für die Prüfung

Im übrigen richtet sich das Verfahren der Abschlussprüfung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS) vom 3. März 1980 (GV. NW. S. 464), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124).

§ 14

Inkrafttreten*)

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) gegenstandslos

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. März 1988 (GV. NW. S. 192). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichnenden Verordnungen.

Anlage 1

**Berufsabschlüsse
in der dreijährigen Berufsfachschule**

- I. Höhere Berufsfachschule für Technik
 1. Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent, Schwerpunkte Biologie, Medizin, Geowissenschaften
 2. Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent
 3. Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent
 4. Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
 5. Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent
 6. Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent
 7. Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent
- II. Höhere Berufsfachschule für Gestaltung

Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent, Schwerpunkte Grafik, Medien/Kommunikation
- III. Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung

Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin Fremdsprachen/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent Fremdsprachen
- IV. Höhere Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen

Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker

Anlage 2

Anlage 2a

Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
 Präparationstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Biologie

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	-	1	1
Berufskundliche Grundlagen	1	-	-
Naturwissenschaften	2	2	1
Mikroskopie (allgemein)	1	-	-
Zoologie	2	1	3
Botanik	-	2	2
Paläontologie	-	-	2
Handwerkliches Praktikum	6	-	-
Chemisches Praktikum	-	3	-
Fotografie	-	2	-
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	3	3	-
Herstellung makroskopischer Präparate I (Taxidermie)	5	4	8
Herstellung makroskopischer Präparate II (Wirbellose und Feuchtpräparate)	4	4	5
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	-	2	2
	36	36	36

Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2
 Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
 Präparationstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Biologie

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Berufskundliche Grundlagen	1	-
Naturwissenschaften	2	2
Mikroskopie (allgemein)	1	-
Zoologie	3	2
Botanik	1	2
Paläontologie	-	2
Handwerkliches Praktikum	4	-
Chemisches Praktikum	3	-
Fotografie	2	-
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	3	1
Herstellung makroskopischer Präparate I (Taxidermie)	3	10
Herstellung makroskopischer Präparate II (Wirbellose und Feuchtpräparate)	4	8
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	2	2
	36	36

Anlage 3

Anlage 3a

Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
 Präparationstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Medizin

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	-	1	1
Berufskundliche Grundlagen	1	-	-
Naturwissenschaften	2	2	-
Mikroskopie (allgemein)	1	-	-
Anatomie	2	1	2
Physiologie des Menschen	-	-	2
Pathologie/Rechtsmedizin	-	2	3
Handwerkliches Praktikum	6	-	-
Chemisches Praktikum	-	3	-
Fotografie	-	2	-
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	3	3	-
Sektionstechnik	-	-	6
Präparationsübungen und Präparateherstellung	9	8	8
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	-	2	2
	36	36	36

Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2
 Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
 Präparationstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Medizin

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Berufskundliche Grundlagen	1	-
Naturwissenschaften	2	2
Mikroskopie (allgemein)	1	-
Anatomie	2	2
Physiologie des Menschen	-	2
Pathologie/Rechtsmedizin	1	4
Handwerkliches Praktikum	4	-
Chemisches Praktikum	3	-
Fotografie	2	-
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	3	1
Sektionstechnik	-	6
Präparationsübungen und Präparateherstellung	8	10
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	2	2
	36	36

Anlage 4

Anlage 4a

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
 Präparationstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Geowissenschaften

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	-	1	1
Berufskundliche Grundlagen	1	-	-
Naturwissenschaften	2	2	-
Mikroskopie (allgemein)	1	-	-
Mineralogie	1	1	3
Geologie	-	-	2
Paläontologie	1	1	2
Handwerkliches Praktikum	6	-	-
Chemisches Praktikum	-	3	-
Fotografie	-	2	-
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	3	3	-
Präparate geologisch- mineralogischer Objekte	4	4	7
Präparate paläontologischer Objekte	5	5	7
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	-	2	2
	36	36	36

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2
 Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
 Präparationstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Geowissenschaften

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Berufskundliche Grundlagen	1	-
Naturwissenschaften	2	2
Mikroskopie (allgemein)	1	-
Mineralogie	2	3
Geologie	-	2
Paläontologie	1	3
Handwerkliches Praktikum	4	-
Chemisches Praktikum	3	-
Fotografie	2	-
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	3	1
Präparate geologisch- mineralogischer Objekte	4	6
Präparate paläontologischer Objekte	4	10
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	2	2
	36	36

Anlage 5

Anlage 5a

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 Bildungsgang: Elektrotechnische Assistentin/
 Elektrotechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	3	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	-	1	1
Physik/Werkstofftechnik	4	-	-
Grundlagen der Datenverarbeitung	2	2	-
Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik	4	2	2
Meßtechnik	2	2	-
Steuerungs- und Regelungstechnik	2	2	4
Elektrische Anlagen und Antriebe	-	2	4
Laborausbildung in - Elektrotechnik/Elektronik	2	3	2
- Steuerungs- und Regelungstechnik	2	3	3
- Elektrische Anlagen und Maschinen, Leistungselektronik	-	2	5
Werkstattechnik	4	2	-
Spezielle Technologie (Mikroprozessortechnik, Prozeßautomatisierung, Werkstofftechnik, CAD-Technik)	2	2	3
	36	36	36

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2
 Bildungsgang: Elektrotechnische Assistentin/
 Elektrotechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Physik/Werkstofftechnik	3	-
Grundlagen der Datenverarbeitung	2	2
Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik	3	3
Meßtechnik	2	2
Steuerungs- und Regelungstechnik	3	3
Elektrische Anlagen und Antriebe	2	3
Laborausbildung in - Elektrotechnik/Elektronik	3	4
- Steuerungs- und Regelungstechnik	3	4
- Elektrische Anlagen und Maschinen, Leistungselektronik	2	4
Werkstattechnik	3	-
Spezielle Technologie (Mikroprozessortechnik, Prozeßautomatisierung, Werkstofftechnik, CAD-Technik)		
	3	4
	36	36

Anlage 6

Anlage 6a

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 Bildungsgang: Chemisch-technische Assistentin/
 Chemisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	-	-	2
Stöchiometrie mit EDV	2	1	2
Physik	1	2	-
Physikalische Chemie	1	1	3
Anorganische Chemie und Chemische Technologie	2	2	3
Organische Chemie und Biochemie	2	2	3
Analytische Chemie/ Instrumentelle Analytik	3	-	-
Laborausbildung in - anorganisch qualitative Analyse/ anorganisch quantitative Analyse	11	-	-
- Organische Chemie und Biochemie	-	5	3
- Physik/Physikalische Chemie	2	6	-
- Instrumentelle Analytik	-	-	5
- EDV	-	2	-
Spezielle Technologie (z. B.: Umweltanalytik/ Halbleitertechnologie/ Kunststofftechnologie/ Brand-, Unfallschutz-, Sicher- heitstechnik/Spurenanalytik)	-	3	3
	36	36	36

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2
 Bildungsgang: Chemisch-technische Assistentin/
 Chemisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Stöchiometrie mit EDV	2	2
Physik	1	1
Physikalische Chemie	2	2
Anorganische Chemie und Chemische Technologie	3	2
Organische Chemie und Biochemie	2	3
Analytische Chemie/ Instrumentelle Analytik	3	-
Laborausbildung in - anorganisch qualitative Analyse/ anorganisch quantitative Analyse	10	-
- Organische Chemie und Biochemie	-	7
- Physik/Physikalische Chemie	2	5
- Instrumentelle Analytik	-	4
- EDV	2	-
Spezielle Technologie (z. B.: Umweltanalytik/ Halbleitertechnologie/ Kunststofftechnologie/ Brand-, Unfallschutz-, Sicherheits- technik/Spurenanalytik)	2	3
	36	36

Anlage 7

Anlage 7 a

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 Bildungsgang: Physikalisch-technische Assistentin/
 Physikalisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	-	1	1
Werkstofftechnik	-	2	1
Chemie/Physikalische Chemie	-	2	2
Meßtechnik mit EDV	2	1	2
Mechanik/Kalorik	2	2	2
Optik/Akustik/Atomphysik	1	2	2
Elektrotechnik/Elektronik	2	1	2
Technisches Zeichnen (Elektro/Metall)	2	1	-
Laborausbildung in			
- Mechanik/Kalorik/Optik/ Fotografie	2	2	2
- Elektrotechnik/Elektronik	2	2	2
- Chemie/Physikalische Chemie	2	2	-
- Meßtechnik/Werkstoffprüfung	2	2	3
- EDV/Digitaltechnik	2	2	2
Spezielle Technologie (z. B.: Projektarbeit/ Strahlenschutztechnologie/ Umwelttechnologie/ Praktikum in Elektronenmikro- skopie/ Dokumentationstechniken/ CAD-Technik)	-	2	3
Werkstattpraxis (Metall/Elektro)	5	-	-
	36	36	36

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2
 Bildungsgang: Physikalisch-technische Assistentin/
 Physikalisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Werkstofftechnik	1	1
Chemie/Physikalische Chemie	1	2
Meßtechnik mit EDV	2	2
Mechanik/Kalorik	2	2
Optik/Akustik/Atomphysik	1	2
Elektrotechnik/Elektronik	2	2
Technisches Zeichnen (Elektro/Metall)	2	1
Laborausbildung in		
- Mechanik/Kalorik/Optik/ Fotografie	4	2
- Elektrotechnik/Elektronik	4	2
- Chemie/Physikalische Chemie	2	2
- Meßtechnik/Werkstoffprüfung	2	5
- EDV/Digitaltechnik	2	2
- Spezielle Technologie (z. B.: Projektarbeit/ Strahlenschutztechnologie/ Umwelttechnologie/ Praktikum in Elektronenmikro- skopie/ Dokumentationstechniken/ CAD-Technik	1	2
Werkstattpraxis (Metall/Elektro)	3	2
	36	36

Anlage 8

Anlage 8 a

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 Bildungsgang: Informationstechnische Assistentin/
 Informationstechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	1	1	-
Physik	2	2	-
Grundlagen der Elektrotechnik/ Elektronik	3	2	2
Grundlagen und Anwendungen der Informatik	4	3	3
Technische Informatik	2	3	4
Laborausbildung in - Elektrotechnik/Elektronik	4	3	2
- Digital-, Mikroprozessor-, Prozeßsteuerung	2	4	6
- Programmieren	4	3	2
Spezielle Technologie (praktisches Fach als Projekt- fach) (z. B.: CNC/Rechnergestütztes Zeichnen/ Prozeßautomatisierungstechnik/ Innovationen im Fachbereich/ spezielle Technologie/ Wirtschaftsinformatik)	2	3	5
	36	36	36

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2
 Bildungsgang: Informationstechnische Assistentin/
 Informationstechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Physik	1	2
Grundlagen der Elektrotechnik/ Elektronik	4	2
Grundlagen und Anwendungen der Informatik	5	4
Technische Informatik	3	4
Laborausbildung in - Elektrotechnik/Elektronik	5	3
- Digital-, Mikroprozessor-, Prozeßsteuerung	4	5
- Programmieren	3	4
Spezielle Technologie (praktisches Fach als Projektfach) (z. B.: CNC/Rechnergestütztes Zeichnen/ Prozeßautomatisierungstechnik/ Innovationen im Fachbereich/ spezielle Technologie/ Wirtschaftsinformatik)	4	5
	4	5
	36	36

Anlage 9

Anlage 9a

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 Bildungsgang: Biologisch-technische Assistentin/
 Biologisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	1	1	-
Biometrie mit EDV	-	2	1
Physik	1	1	1
Allgemeine und Anorganische Chemie (einschließlich Stöchiometrie)	2	1	1
Organische Chemie und Biochemie	2	2	1
Mikrobiologie/Molekulargenetik	2	-	2
Botanik und Ökologie	2	2	2
Zoologie und Versuchstierkunde	2	2	2
Laborausbildung in			
- EDV	1	1	-
- Physik	2	-	-
- Fotografie	2	-	-
- Chemie	3	-	-
- Biochemie	-	3	3
- Mikrobiologie	-	3	3
- Botanik und Ökologie	2	3	2
- Zoologie/Elektronenmikroskopie/ Zellkulturtechnik	2	2	3
Spezielle Technologie (z. B.: Biotechnologie/Biophysik/ Parasitologie/Verhaltensbiologie/ Immunbiologie/Limnologie)	-	1	3
	36	36	36

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2

Bildungsgang: Biologisch-technische Assistentin/
 Biologisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Biometrie mit EDV	1	1
Physik	1	1
Allgemeine und Anorganische Chemie (einschließlich Stöchiometrie)	1	1
Organische Chemie und Biochemie	2	2
Mikrobiologie/Molekulargenetik	2	2
Botanik und Ökologie	2	3
Zoologie und Versuchstierkunde	3	2
Laborausbildung in		
- EDV	1	1
- Physik	2	-
- Fotografie	2	-
- Chemie	3	-
- Biochemie	2	3
- Mikrobiologie	2	3
- Botanik und Ökologie	2	3
- Zoologie/Elektronenmikroskopie/ Zellkulturtechnik	2	3
Spezielle Technologie (z. B.: Biotechnologie/Biophysik/ Parasitologie/Verhaltensbiologie/ Immunbiologie/Limnologie)	1	4
	36	36

Anlage 10

Anlage 10a

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 Bildungsgang: Bekleidungstechnische Assistentin/
 Bekleidungstechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	2	2	2
Naturwissenschaften:			
- Chemie	2	-	-
- Physik	-	1	-
Technologie	3	3	3
Gestaltungslehre	3	3	3
Kostümkunde	-	1	2
Schnittkonstruktion	2	2	2
Datenverarbeitung	2	2	-
Fertigungstechniken	5	3	-
Produktentwicklung	3	3	6
Spezielle Techniken	2	4	6
	36	36	36

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2
 Bildungsgang: Bekleidungstechnische Assistentin/
 Bekleidungstechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	2	2
Naturwissenschaften:		
- Chemie	1	-
- Physik	-	1
Technologie	4	3
Gestaltungslehre	4	3
Kostümkunde	1	1
Schnittkonstruktion	3	3
Datenverarbeitung	2	2
Fertigungstechniken	5	3
Produktentwicklung	4	6
Spezielle Techniken	4	6
	36	36

Anlage 11

Anlage 11 a

Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsschule für Gestaltung
 Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
 Gestaltungstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Medien/Kommunikation

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	1	1	-
Naturwissenschaften	2	1	2
Gestaltungslehre	3	2	2
Organisationslehre und Informationsverarbeitung	2	2	2
Medientechnologie	3	3	3
Fotografie/Film	3	2	-
AV-Technik/Produktion	-	2	4
Konstruktives Zeichnen	2	2	-
Objekt- und Ausstellungstechnik	3	3	3
Reproduktionstechnik	-	3	4
Spezielle Techniken (Layouttechnik/Übungen zur AV-Technik/Produktion/ Fototechnische Übungen/ Freies Zeichnen)	5	3	4
	36	36	36

Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsschule für Technik
 für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2

Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
 Gestaltungstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Medien/Kommunikation

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Naturwissenschaften	1	1
Gestaltungslehre	3	3
Organisationslehre und Informationsverarbeitung	3	3
Medientechnologie	4	3
Fotografie/Film	3	2
AV-Technik/Produktion	2	4
Konstruktives Zeichnen	2	2
Objekt- und Ausstellungstechnik	3	4
Reproduktionstechnik	3	3
Spezielle Techniken (Layouttechnik/Übungen zur AV-Technik/Produktion/ Fototechnische Übungen/ Freies Zeichnen)	5	4
	36	36

Anlage 12

Anlage 12a

Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Gestaltung
 Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
 Gestaltungstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Grafik

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	1	1	-
EDV-Informationsverarbeitung	2	2	1
Naturwissenschaften/ Technologie der Gestaltung	2	3	3
Gestaltungslehre	2	2	2
Kunstgeschichte	1	2	2
Freihandzeichnen	3	3	3
Schrift/Typografie/Druckgrafik	4	2	4
Grafik-Design	3	3	3
Projektionszeichnen	2	2	-
Plastisches Gestalten/ Industrie-Design	2	2	4
Gestalterisch-technologische Übungen: Grafische und fotografische Techniken oder Experimentelle und objektbezogene plastische Übungen zur Formgebung oder Werbelehre oder Aktzeichnen	2	2	2
	36	36	36

Stundentafel
**der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik
 für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2**
 Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin.
 Gestaltungstechnischer Assistent
 Schwerpunkt: Grafik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
EDV/Informationsverarbeitung	2	2
Naturwissenschaften/ Technologie der Gestaltung	3	3
Gestaltungslehre	2	2
Kunstgeschichte	2	2
Freihandzeichnen	4	4
Schrift/Typografie/Druckgrafik	4	4
Grafik-Design	4	4
Projektionszeichnen	2	2
Plastisches Gestalten/ Industrie-Design	4	4
Gestalterisch-technologische Übungen: Grafische und fotografische Techniken oder Experimentelle und objektbezogene plastische Übungen zur Formgebung oder Werbelehre oder Aktzeichnen	2	2
	36	36

Anlage 13

Anlage 13a

**Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Wirtschaft und Verwaltung**

Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin Fremdsprachen/
Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Naturwissenschaften	1	1	-
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	4	4	4
Volkswirtschaftslehre	2	1	1
Englisch	5	5	5
Französisch oder Spanisch	5	5	5
Textverarbeitung/Textautomation	2	2	2
Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre	2	2	2
Bürowirtschaft	2	3	3
Fremdsprachliche Kurzschrift und/oder Wirtschaftsgeographie und/oder 3. Fremdsprache und/oder Spezielle Betriebswirt- schaftslehre und/oder Zusatzkurse Fremd- sprachen*)	3	3	4
	36	36	36

Fächer, die einstündig ausgewiesen sind, können auch mit zwei Wochenstunden nur in einem Schuljahr angeboten werden.

*) Wahlfächer werden mindestens zweistündig angeboten.

**Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Wirtschaft und Verwaltung
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2**

Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin Fremdsprachen/
Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	5	5
Volkswirtschaftslehre	2	2
Englisch	6	6
Französisch oder Spanisch	6	6
Textverarbeitung/Textautomation	3	3
Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre	2	2
Bürowirtschaft	3	3
Fremdsprachliche Kurzschrift und/oder Wirtschaftsgeographie und/oder 3. Fremdsprache und/oder Spezielle Betriebs- wirtschaftslehre und/oder Zusatzkurse Fremd- sprachen*)	4	4
	36	36

Fächer, die einstündig ausgewiesen sind, können auch mit zwei Wochenstunden nur in einem Schuljahr angeboten werden.

*) Wahlfächer werden mindestens zweistündig angeboten.

Anlage 14

Anlage 14a

**Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsschule für
Sozial- und Gesundheitswesen**

Bildungsgang: Kosmetikerin/Kosmetiker

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Fachbezogene Betriebswirt- schaftslehre	2	2	2
Physik/Apparatekunde	2	2	2
Chemie/Rohstoff- und Waren- kunde	2	2	2
Gesundheitslehre	2	2	2
Anatomie/Physiologie/Orthopädie	3	2	2
Dermatologie	2	2	2
Kosmetische Fachpraxis	4	4	4
Dekorative und apparative Kosmetik	2	2	2
Maniküre	1	-	-
Fußpflege	-	2	2
Körper- und Teilmassage oder Kosmetische Gymnastik/ Wassergymnastik/Atemgymnastik	2	2	2
	<u>34</u>	<u>34</u>	<u>34</u>

**Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsschule für
Sozial- und Gesundheitswesen
für Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 2**

Bildungsgang: Kosmetikerin/Kosmetiker

Fächer	Wochenstunden	
	1. Ausbil- dungs- jahr	2. Ausbil- dungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Fachbezogene Betriebswirt- schaftslehre	3	3
Physik/Apparatekunde	2	2
Chemie/Rohstoff- und Warenkunde	2	3
Gesundheitslehre	2	2
Anatomie/Physiologie/Orthopädie	4	3
Dematologie	2	2
Kosmetische Fachpraxis	6	6
Dekorative und apparative Kosmetik	2	2
Maniküre	1	-
Fußpflege	1	2
Körper- und Teilmassage oder Kosmetische Gymnastik/ Wassergymnastik/Atemgymnastik	3	3
	<u>34</u>	<u>34</u>

Fächer der schriftlichen und praktischen Prüfung**I. Schriftliche Prüfung**

1. **Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent**
 - 1.1 Schwerpunkt Biologie
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
 - Zoologie
 - Botanik
 - Paläontologie
 - 1.2 Schwerpunkt Medizin
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
 - Anatomie
 - Physiologie des Menschen
 - Pathologie/Rechtsmedizin
 - 1.3 Schwerpunkt Geowissenschaften
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
 - Mineralogie
 - Geologie
 - Paläontologie
2. **Elektrotechnische Assistentin/
Elektrotechnischer Assistent**
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
 - Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik
 - Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Elektrische Anlagen und Antriebe
3. **Chemisch-technische Assistentin/
Chemisch-technischer Assistent**
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
 - Physikalische Chemie
 - Anorganische Chemie und Chemische Technologie
 - Organische Chemie und Biochemie
4. **Physikalisch-technische Assistentin/
Physikalisch-technischer Assistent**
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
 - Mechanik/Kalorik
 - Optik/Akustik/Atomphysik
 - Elektrotechnik/Elektronik
5. **Informationstechnische Assistentin/
Informationstechnischer Assistent**
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
 - Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
 - Grundlagen und Anwendungen der Informatik
 - Technische Informatik
6. **Biologisch-technische Assistentin/
Biologisch-technischer Assistent**
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch

und drei der folgenden Fächer nach Wahl der Schülerin oder des Schülers

- Organische Chemie und Biochemie
 - Mikrobiologie/Molekulargenetik
 - Botanik und Ökologie
 - Zoologie und Versuchstierkunde
7. **Bekleidungstechnische Assistentin/
Bekleidungstechnischer Assistent**
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
 - Wirtschaftslehre
 - Technologie
 - Gestaltungslehre
 8. **Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent**
 - 8.1 Schwerpunkt Medien/Kommunikation
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch
 - Gestaltungslehre
 - Organisationslehre und Informationsverarbeitung
 - Medientechnologie
 - 8.2 Schwerpunkt Grafik
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch

und drei der folgenden Fächer nach Wahl der Schülerin oder des Schülers

 - EDV/Informationsverarbeitung
 - Naturwissenschaften/Technologie der Gestaltung
 - Gestaltungslehre
 - Kunstgeschichte
 9. **Kaufmännische Assistentin Fremdsprachen/
Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen**
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
 - Englisch
 - Französisch oder Spanisch
 10. **Kosmetikerin/Kosmetiker**
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Englisch

und drei der folgenden Fächer nach Wahl der Schülerin oder des Schülers

 - Fachbezogene Betriebswirtschaftslehre
 - Physik/Apparatekunde
 - Chemie/Rohstoff- und Warenkunde
 - Anatomie/Physiologie/Orthopädie

II. Praktische Prüfung

1. **Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent**
 - 1.1 Schwerpunkt Biologie
(zwei Fächer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Herstellung makroskopischer Präparate I (Taxidermie)
 - Herstellung makroskopischer Präparate II (Wirbellose und Feuchtpräparate)
 - Angewandte Mikroskopie und Fotografie

- 1.2 Schwerpunkt Medizin
(zwei Fächer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Sektionstechnik
 - Präparationsübungen und Präparateherstellung
 - Angewandte Mikroskopie und Fotografie
- 1.3 Schwerpunkt Geowissenschaften
(zwei Fächer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Präparate geologisch-mineralogischer Objekte
 - Präparate paläontologischer Objekte
 - Angewandte Mikroskopie und Fotografie
2. Elektrotechnische Assistentin/
Elektrotechnischer Assistent
(zwei Fächer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Elektrotechnik/Elektronik
 - Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Elektrische Anlagen und Maschinen, Leistungselektronik
3. Chemisch-technische Assistentin/
Chemisch-technischer Assistent
 - Organische Chemie und Biochemie
 - Instrumentelle Analytik
4. Physikalisch-technische Assistentin/
Physikalisch-technischer Assistent
(zwei Fächer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Mechanik/Kalorik/Optik/Fotografie
 - Elektrotechnik/Elektronik
 - Meßtechnik/Werkstoffprüfung
 - EDV/Digitaltechnik
5. Informationstechnische Assistentin/
Informationstechnischer Assistent
(zwei Fächer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Elektrotechnik/Elektronik
 - Digital-, Mikroprozessor- und Prozeßsteuerung
 - Programmieren
6. Biologisch-technische Assistentin/
Biologisch-technischer Assistent
(zwei Fächer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Biochemie
 - Mikrobiologie
 - Botanik und Ökologie
7. Bekleidungstechnische Assistentin/
Bekleidungstechnischer Assistent
 - Produktentwicklung
 - Spezielle Techniken
8. Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent
- 8.1 Schwerpunkt Medien/Kommunikation
(zwei Fächer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - AV-Technik/Produktion
 - Objekt- und Ausstellungstechnik
 - Reproduktionstechnik
- 8.2 Schwerpunkt Grafik
(zwei Fächer nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Freihandzeichnen
 - Schrift/Typografie/Druckgrafik
 - Grafik-Design
 - Plastisches Gestalten/Industrie-Design
9. Kosmetikerin/Kosmetiker
 - Kosmetische Fachpraxis
 - Dekorative und apparative Kosmetik

223

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in der Fachoberschule
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26 b SchVG - APO-FOS)**

Vom 17. Juni 1993

Aufgrund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-FOS) vom 11. Februar 1990 in der vom 1. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der Verordnung vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 127, 1991 S. 34) sowie der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329) ergibt.

Düsseldorf, den 17. Juni 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in der Fachoberschule
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26 b SchVG - APO-FOS)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Juni 1993**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Bildungsgänge, Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der Fachoberschule
- § 3 Bildungsgänge der Fachoberschule
- § 4 Dauer der Bildungsgänge
- § 5 Leistungsbewertung, Klausuren
- § 6 Zeugnisse
- § 7 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen
für die Ausbildung
in Klasse 11 und 12

- § 8 Aufnahmevoraussetzungen
- § 9 Unterricht und praktische Ausbildung in der Klasse 11
- § 10 Versetzung
- § 11 Nachprüfung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Unterricht in der Klasse 12

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen
für die Ausbildung
in Klasse 12 B

- § 14 Aufnahmevoraussetzungen
- § 15 Unterricht in der Klasse 12 B

IV. Abschnitt
Abschlußprüfung

- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 17 Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten
- § 18 Durchführung der Prüfung
- § 19 Nichtzulassung zur Prüfung
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Prüfungsergebnis
- § 23 Abschlußzeugnis, Durchschnittsnote
- § 24 Nichtschülerprüfung

V. Abschnitt
Inkrafttreten

- § 25 Inkrafttreten
- Anlage 1: Typen, Fachrichtungen und Schwerpunkte
- Anlagen 2-6: Stundentafeln

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Bildungsgänge, Geltungsbereich

Die Bildungsgänge der Fachoberschule vermitteln eine erweiterte Allgemeinbildung und eine vertiefte berufliche Fachbildung, die zum Studium an einer Fachhochschule befähigen. Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

§ 2

Gliederung der Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule ist in folgende Schultypen gegliedert:

1. Fachoberschule für Technik.
2. Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung.
3. Fachoberschule für Ernährung und Hauswirtschaft.
4. Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen).
5. Fachoberschule für Gestaltung.
6. Fachoberschule für Agrarwirtschaft.

(2) Innerhalb der Schultypen können nach Maßgabe der Anlage 1 Bildungsgänge in unterschiedlichen Fachrichtungen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten werden.

Anlage 1

§ 3

Bildungsgänge der Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule umfaßt zwei eigenständige Bildungsgänge:

1. den zweijährigen Bildungsgang (Klasse 11 und 12),
2. den einjährigen Bildungsgang (Klasse 12 B).

Die Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung führt nur den Bildungsgang der Klasse 12 B.

(2) Zur Vorbereitung auf den Bildungsgang der Klasse 12 B können Lehrgänge eingerichtet werden. Die Lehrgänge sollen insbesondere in den die Schultypen übergreifenden Fächern der Fachoberschule nach Maßgabe der Anlage 2 die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angleichen und verbessern.

Anlage 2

(3) Der Bildungsgang der Klasse 12 B kann mit der Berufsschule verbunden werden, wenn der Unterricht gemäß § 4 Abs. 2 in Teilzeitform durchgeführt wird.

§ 4

Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Ausbildung in der Klasse 11 umfaßt den Unterricht in Teilzeitform und ein fachbezogenes Praktikum. Die Ausbildung in der Klasse 12 erfolgt in Vollzeitform.

(2) In der Klasse 12 B erfolgt die Ausbildung in Vollzeitform oder in Teilzeitform. In Vollzeitform dauert die Ausbildung ein Schuljahr und in Teilzeitform zwei Schuljahre.

(3) Vorbereitungslehrgänge nach § 3 Abs. 2 dauern bis zu einem Schuljahr in Teilzeitform.

§ 5

Leistungsbewertung, Klausuren

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO).

(2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt das Kultusministerium in den Richtlinien und Lehrplänen. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen.

§ 6

Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Vollzeitunterricht zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres, bei Teilzeitunterricht zum Ende des Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26 ASchO).

§ 7

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von Versetzungs-, Abschluß- oder Berechtigungsbedingungen abgewichen werden.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Ausbildung in Klasse 11 und 12

§ 8

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Klasse 11 der Fachoberschule wird aufgenommen, wer den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife besitzt und ein Ausbildungsverhältnis als Praktikantin oder Praktikant in der gewählten Fachrichtung in einem Betrieb oder einer anerkannten Ausbildungsstelle nachweist.

(2) Für die Aufnahme in die Fachoberschule für Gestaltung kann der Nachweis der künstlerischen Begabung gefordert werden.

§ 9

Unterricht und praktische Ausbildung in der Klasse 11

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt zwölf Unterrichtsstunden. Für den Unterricht sind die Fächer und Stundentafeln gemäß Anlage 3 sowie die vom Kultusministerium erlassenen Richtlinien und Lehrpläne verbindlich.

(3) Die praktische Ausbildung im Betrieb oder der Ausbildungsstelle erfolgt während der Unterrichtszeit an vier Wochentagen. Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften (Praktikum-Ausbildungsordnung).

§ 10

Versetzung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 12 versetzt, wenn die Leistungen am Ende der Klasse 11 in allen Fächern mindestens ausreichend oder nur in einem Fach mangelhaft sind. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 27 Abs. 1 bis 7 ASchO.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann ausnahmsweise auch versetzt werden, wenn aus besonderen Gründen die Versetzungsanforderungen nicht erfüllt werden konnten und erwartet werden kann, daß sie oder er aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung in der Klasse 12 erfolgreich mitarbeiten kann.

(3) In dem Versetzungszeugnis ist zu vermerken, daß die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der Klasse 12 nur aufnehmen kann, wenn zu Beginn ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres vorgelegt wird. Die Feststellung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres trifft grundsätzlich der Betrieb oder die Ausbildungsstelle. Wird die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres nicht bescheinigt und kommt die Schule zu der Auffassung, daß die Gründe für die Versagung der Abschlußbescheinigung nicht ausreichend sind, führt sie eine abschließende Entscheidung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle herbei.

§ 11

Nachprüfung

(1) Wer nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn der Klasse 12 gemäß § 29 Abs. 1 ASchO eine Nachprüfung ablegen. Die Versetzungskonferenz läßt zur Nachprüfung zu, wenn durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend in nur einem Fach die Versetzungsbedingungen des § 10 Abs. 1 erfüllt würden. Die Schülerin oder der Schüler wählt das Fach.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß und übernimmt darin den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in der Regel die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied sowie eine Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer für die Protokollführung.

(3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entwirft die Aufgaben für die Prüfung. Sie sind den Themenbereichen des letzten Halbjahres zu entnehmen.

(5) Wer aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung.

(6) Wird die Prüfung oder ein Teil dieser Prüfung unentschuldig versäumt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann die Schülerin oder der Schüler aus wichtigen Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muß dies unverzüglich nachgewiesen werden; wenn wegen einer Krankheit nicht teilgenommen werden kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 12

Wiederholung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann die Klasse 11 einmal wiederholen; wer im Wiederholungsjahr nicht die Versetzung in die Klasse 12 erreicht, muß die Schule verlassen. Dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in einen anderen Schultyp der Fachoberschule wechselt. Während des Wiederholungsjahres ist eine Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung freigestellt, sofern diese im ersten Jahr erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Wer nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen wurde, kann die Klasse 12 einmal wiederholen; wer die Zulassung im Wiederholungsjahr nicht erreicht, muß die Schule verlassen.

§ 13

Unterricht in der Klasse 12

(1) Der Unterricht in der Klasse 12 wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 32 Unterrichtsstunden.

(3) Für den Unterricht sind die Fächer und Stundentafeln gemäß Anlage 4 sowie die vom Kultusministerium erlassenen Richtlinien und Lehrpläne verbindlich.

Anlage 3

Anlage 4

III. Abschnitt
Besondere Bestimmungen
für die Ausbildung
in Klasse 12 B

§ 14

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Klasse 12 B in Vollzeitform wird aufgenommen, wer den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - besitzt und eine auf den Schultyp bezogene abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine gleichwertige Vorbildung nach Maßgabe der vom Kultusministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften nachweist.

(2) In die Klasse 12 B in Teilzeitform wird aufgenommen, wer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt oder wer den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - besitzt, ein auf den Schultyp bezogenes Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz nachweist und entweder das erste Jahr der Berufsschule oder das auf den Schultyp bezogene Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis nach Absatz 2 befinden, können vor der Aufnahme in die Klasse 12 B einen Vorbereitungslehrgang gemäß § 3 Abs. 2 besuchen.

§ 15

Unterricht in der Klasse 12 B

(1) Der Unterricht wird in der Vollzeitform in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Vollzeitform 32 Unterrichtsstunden, in der Teilzeitform im ersten Jahr 14 und im zweiten Jahr 13 Unterrichtsstunden.

(3) Für den Unterricht sind die Fächer und Stundentafeln gemäß Anlagen 4 (Vollzeitform) oder 5 und 6 (Teilzeitform) sowie die vom Kultusministerium erlassenen Richtlinien und Lehrpläne verbindlich.

(4) Für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis wird der Unterricht in den typenspezifischen Fächern mit Ausnahme eines Faches durch den Berufsschulunterricht abgedeckt.

§ 16

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) Die Fachhochschulreifeprüfung ist die Abschlußprüfung der Fachoberschule. In ihr soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, daß sie oder er das Ziel der Fachoberschule erreicht hat und die für das Studium an einer Fachhochschule geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil.

§ 17

Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für die Fachoberschule.

(2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO benotet.

§ 18

Durchführung der Prüfung

Für die Durchführung der Fachhochschulreifeprüfung gelten die Bestimmungen des 2. bis 6. Abschnitts der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS) vom 3. März 1980 (GV. NW. S. 464), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Nichtzulassung zur Prüfung

Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis werden nicht zur Prüfung zugelassen, wenn sie nicht den erfolgreichen Abschluß der Berufsschule und

den Berufsabschluß oder eine hinreichend einschlägige Berufsausbildung nachweisen. § 12 APO-BBS bleibt unberührt.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem typenspezifischen Fach nach Maßgabe der Anlagen 4 bis 6.

(2) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt im Fach Deutsch fünf Zeitstunden, in den anderen Fächern vier Zeitstunden.

(3) Im Typ Gestaltung kann an die Stelle der schriftlichen Arbeit im typenspezifischen Fach eine praktische Arbeit treten. Die Zeit für die Anfertigung der praktischen Arbeit kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichend von Absatz 2 angemessen verlängert werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die schriftliche Prüfung entsprechend.

(4) Für die Bewertung der schriftlichen oder praktischen Arbeit ist gemäß § 15 Abs. 2 APO-BBS eine zweite Fachlehrerin oder ein zweiter Fachlehrer zu bestellen, wenn die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse eine nicht ausreichende Note festgesetzt hat.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Für jede mündliche Prüfung sind zwei für den Prüfling neue Aufgaben zu stellen, von denen er eine auswählt. Leistungsschwerpunkte des Prüflings sind zu berücksichtigen. Die Aufgaben einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte werden schriftlich vorgelegt. Zur Auswahl und Vorbereitung der gewählten Aufgabe stehen dem Prüfling 30 Minuten zur Verfügung; Anforderungen und Umfang der Aufgaben sind so zu wählen, daß sie innerhalb dieser Zeit bearbeitet werden können. Enthält die Prüfungsaufgabe einen experimentellen oder praktischen Anteil, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

(2) In der mündlichen Prüfung von in der Regel 15 Minuten soll der Prüfling in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe im zusammenhängenden Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen durch das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüft werden, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben sollen. Ist der Prüfling hierzu nicht imstande, geht die Prüferin oder der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.

§ 22

Prüfungsergebnis

(1) Die Grundlage für die Notenbildung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird aus der Vornote, der Note der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeit und gegebenenfalls der mündlichen Prüfung, die Grundlage für die Notenbildung in den mündlichen Prüfungsfächern wird aus der Vornote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung rechnerisch ermittelt. Die Vornote wird im Verhältnis zu den Prüfungsnoten zweifach gewichtet. Die Note ist entsprechend dem so ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden. Eine Abweichung ist im Zweifelsfall möglich, wenn dieses bei Gesamtwürdigung der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung einer aufsteigenden oder abfallenden Leistungsentwicklung geboten erscheint.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

§ 23

Abschlußzeugnis, Durchschnittsnote

(1) Auf dem Abschlußzeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) gemäß § 31 Abs. 1 APO-BBS wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Fachhochschulreifezeugnis ergibt. Da-

bei bleiben die Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern eines mit der Berufsschule verbundenen Bildungsganges werden die Noten in den typenspezifischen Fächern der Berufsschule in die Berechnung einbezogen.

§ 24

Nichtschülerprüfung

(1) Der Abschluß der Fachoberschule kann durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind der Nachweis des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - und eine auf den Schultyp bezogene abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Maßgabe der vom Kultusministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich nach § 20 Abs. 1 und 2. An die Stelle der schriftlichen Prüfung kann im Typ Gestaltung eine praktische Arbeit gemäß § 20 Abs. 3 treten.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind

1. die Fächer der schriftlichen Prüfung,
2. das Fach Politik,
3. das Fach Physik oder das Fach Chemie oder das Fach Biologie,
4. ein weiteres typenspezifisches Fach nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten, höchstens 45 Minuten je Fach. Auf eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens gute Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die in Nordrhein-Westfalen eine mindestens zweijährige Fachschule abgeschlossen haben, sowie Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, die zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen sind, werden von der Prüfung in den typenspezifischen Fächern befreit.

(6) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 459).

V. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten*)

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.
- (2) gegenstandslos

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 127, 1991 S. 34). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnung.

Anlage 1

Typen, Fachrichtungen und Schwerpunkte der Fachoberschule Klasse 12/12 B

mit den zugeordneten Berufen bzw. Berufsfeldern

Typen, Fachrichtungen und Schwerpunkte	zugeordnete Berufe/Berufsfelder
Typ Technik	
- Metalltechnik	- Berufsfeld Metalltechnik
- Elektrotechnik	- Berufsfeld Elektrotechnik
- Bau- und Holztechnik	
- Bautechnik	- Berufsfeld Bautechnik (mit Ausnahme der Vermessungstechnik)
- Holztechnik	- Berufsfeld Holztechnik
- Vermessungstechnik	- Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker
- Textiltechnik und Bekleidung	
- Textiltechnik	- technische Berufe des Berufsfeldes Textiltechnik und Bekleidung
- Bekleidung	- Bekleidungsberufe des Berufsfeldes Textiltechnik und Bekleidung
- Drucktechnik	- Berufsfeld Drucktechnik
- Physik, Chemie, Biologie	- je nach Schwerpunkt die Berufe der Berufsfelder Physik, Chemie, Biologie
- Physiktechnik	
- Chemietechnik	
- Biologietechnik	
Typ Wirtschaft und Verwaltung	- je nach Schwerpunkt Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung sowie Apotheken-, Arzt- und Zahnarzt-helferin/-helfer
- Wirtschaft	
- Recht und Verwaltung	
Typ Ernährung und Hauswirtschaft	- Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
Typ Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)	- Berufe des Sozial- und Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Berufe Apotheken-, Arzt- und Zahnarzt-helferin/-helfer)
Typ Gestaltung	- Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung
Typ Agrarwirtschaft	- Berufsfeld Agrarwirtschaft

Anlage 2

Rahmenstundentafel für die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 3 Abs. 2

Deutsch	2 Stunden
Englisch	3 Stunden
Mathematik	3 Stunden
Physik oder Chemie oder Biologie	2 Stunden
ein weiteres Fach	2 Stunden
Gesamtstundenzahl	12 Stunden

Anlage 3

Anlage 4

Stundentafel FOS Klasse 11	
A Typenübergreifende Fächer	
Religionslehre	1 Stunde
Deutsch	2 Stunden
Englisch	2 Stunden
Mathematik	2 Stunden
Politik	1 Stunde
	<u>8 Stunden</u>
B Typenspezifische Fächer:	4 Stunden
Gesamtstundenzahl	12 Stunden
<hr/>	
Typenspezifische Fächer:	
B 1 Technik	
Technik der jeweiligen Fachrichtung	2 Stunden
Informationstechnik und technische Kommunikation	2 Stunden
	<u>4 Stunden</u>
B 2 Ernährung und Hauswirtschaft	
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	1 Stunde
Ernährungs- und Lebensmittellehre	2 Stunden
Technologie	1 Stunde
	<u>4 Stunden</u>
B 3 Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)	
Soziologie	2 Stunden
Psychologie	2 Stunden
	<u>4 Stunden</u>
B 4 Gestaltung	
Gestaltungslehre	2 Stunden
Gestaltungstechniken	1 Stunde
freies und konstruktives Zeichnen	1 Stunde
	<u>4 Stunden</u>
B 5 Agrarwirtschaft	
Technologie	3 Stunden
Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie	1 Stunde
	<u>4 Stunden</u>

Stundentafel FOS 12 und 12 B (Vollzeit)	
A Typenübergreifende Fächer	
Religionslehre	2 Stunden
Deutsch ¹⁾	4 Stunden
Englisch ¹⁾	3 Stunden
Mathematik ¹⁾	5 Stunden
Politik	2 Stunden
Physik oder Chemie oder Biologie ¹⁾	2 Stunden
Sport	2 Stunden
	<u>20 Stunden</u>
B Typenspezifische Fächer	10 Stunden
C Förderkurse	2 Stunden
Gesamtstundenzahl	32 Stunden
<hr/>	
Typenspezifische Fächer:	
B 1 Technik	
Technik der jeweiligen Fachrichtung ¹⁾	3 Stunden
Informationstechnik und technische Kommunikation	3 Stunden
Technische Physik	2 Stunden
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	2 Stunden
	<u>10 Stunden</u>
B 2 Wirtschaft und Verwaltung	
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ¹⁾	4 Stunden
Volkswirtschaftslehre	2 Stunden
Wirtschafts- und Verwaltungsrecht	2 Stunden
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre	2 Stunden
	<u>10 Stunden</u>
B 3 Ernährung und Hauswirtschaft	
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	3 Stunden
Ernährungs- und Lebensmittellehre ¹⁾	3 Stunden
Technologie	2 Stunden
Gesundheitserziehung	2 Stunden
	<u>10 Stunden</u>
B 4 Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)	
Soziologie	2 Stunden
Psychologie	3 Stunden
Pädagogik ¹⁾	3 Stunden
Gesundheitserziehung	2 Stunden
	<u>10 Stunden</u>
B 5 Gestaltung	
Gestaltungslehre ¹⁾	4 Stunden
Gestaltungstechniken	2 Stunden
freies und konstruktives Zeichnen	3 Stunden
Kunstgeschichte	1 Stunde
	<u>10 Stunden</u>
B 6 Agrarwirtschaft	
Technologie mit Informationstechnik ¹⁾	4 Stunden
Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie	2 Stunden
Wirtschafts- und Betriebslehre	2 Stunden
Zweites naturwissenschaftliches Fach (Chemie oder Physik)	2 Stunden
	<u>10 Stunden</u>

¹⁾ für den Typ Technik nur Chemie oder Biologie; für den Typ Agrarwirtschaft nur Chemie oder Physik

²⁾ schriftliches Prüfungsfach

Anlage 5			
Studentenafel FOS 12 B (Teilzeit)			
	1. Jahr	2. Jahr	
A	Typenübergreifende Fächer		
	Deutsch ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
	Englisch ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
	Mathematik ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
	Politik ¹⁾	1 Stunde	1 Stunde
	Physik oder Chemie oder Biologie ¹⁾	2 Stunden	
	Sport ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
		<u>9 Stunden</u>	<u>8 Stunden</u>
B	Typenspezifische Fächer		
	Gesamtstundenzahl	5 Stunden	5 Stunden
		14 Stunden	13 Stunden

Typenspezifische Fächer:

B 1	Technik		
	Technik der jeweiligen Fachrichtung ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
	Informationstechnik und technische Kommunikation	2 Stunden	1 Stunde
	Technische Physik ¹⁾	1 Stunde	1 Stunde
	Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	1 Stunde	1 Stunde
		<u>5 Stunden</u>	<u>5 Stunden</u>
B 2	Wirtschaft und Verwaltung		
	Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
	Volkswirtschaftslehre ¹⁾	1 Stunde	1 Stunde
	Wirtschafts- und Verwaltungsrecht ¹⁾	1 Stunde	1 Stunde
	Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
		<u>5 Stunden</u>	<u>5 Stunden</u>
B 3	Ernährung und Hauswirtschaft		
	Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	2 Stunden	1 Stunde
	Ernährungs- und Lebensmittellehre ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
	Technologie ⁴⁾	1 Stunde	1 Stunde
	Gesundheitserziehung ⁴⁾	1 Stunde	1 Stunde
		<u>5 Stunden</u>	<u>5 Stunden</u>
B 4	Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)		
	Soziologie ⁴⁾	1 Stunde	1 Stunde
	Psychologie	2 Stunden	1 Stunde
	Pädagogik ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
	Gesundheitserziehung ⁴⁾	1 Stunde	1 Stunde
		<u>5 Stunden</u>	<u>5 Stunden</u>

B 5	Gestaltung		
	Gestaltungslehre ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
	Gestaltungstechniken freies und konstruktives Zeichnen ³⁾	1 Stunde	2 Stunden
	Kunstgeschichte	1 Stunde	1 Stunde
		<u>5 Stunden</u>	<u>5 Stunden</u>
B 6	Agrarwirtschaft		
	Technologie mit Informationstechnik ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
	Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie ¹⁾	1 Stunde	1 Stunde
	Wirtschafts- und Betriebslehre	1 Stunde	1 Stunde
	Zweites Naturwissenschaftliches Fach (Chemie oder Physik) ²⁾	1 Stunde	1 Stunde
		<u>5 Stunden</u>	<u>5 Stunden</u>

¹⁾ für den Typ Technik nur Chemie oder Biologie für den Typ Agrarwirtschaft nur Chemie oder Physik

²⁾ schriftliches Prüfungsfach

³⁾ Fächer können auch als zweistündiges Fach nur in einem Jahr angeboten werden.

⁴⁾ Fächer können auch als zweistündiges Fach nur in einem Jahr angeboten werden; mindestens eines der beiden Fächer ist im zweiten Jahr anzubieten.

Anlage 6**Studentenafel der FOS 12 TZ für Berufsschülerinnen und Berufsschüler**

1. Jahr	Deutsch ¹⁾	1 Wochenstunde
	Englisch	2 Wochenstunden
	Mathematik ¹⁾	2 Wochenstunden
	Politik ¹⁾	1 Wochenstunde
	Sport ¹⁾	1 Wochenstunde
	Naturwissenschaften ¹⁾	2 Wochenstunden
	ein typenspezifisches Fach der Klasse 12 ¹⁾	<u>2 Wochenstunden</u>
		<u>11 Wochenstunden²⁾</u>
2. Jahr	Deutsch ¹⁾	2 Wochenstunden
	Englisch ¹⁾	2 Wochenstunden
	Mathematik ¹⁾	2 Wochenstunden
	Politik ¹⁾	1 Wochenstunde
	Sport ¹⁾	1 Wochenstunde
	das typenspezifische Fach des 1. Jahres ²⁾	<u>2 Wochenstunden</u>

¹⁾ Soweit das Kultusministerium für diese Fächer festgestellt hat, daß durch den Berufsschulunterricht die Ausbildung der FOS 12 abgedeckt ist, entfällt der Unterricht in diesen Fächern. Die Abschlußnoten des Berufsschulzeugnisses werden in das Abschlußzeugnis der Fachoberschule übernommen, wenn das Fach im zweiten Jahr der FOS TZ verpflichtend ist.

²⁾ Im ersten Jahr sollten nicht mehr als 8 Wochenstunden neben dem Berufsschulunterricht erteilt werden, im zweiten Jahr sind mindestens 8 Wochenstunden neben dem Berufsschulunterricht zu erteilen.

³⁾ schriftliches Prüfungsfach

223

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Verordnung
über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule
(Ausbildungsordnung Berufsaufbauschule -
AO-BAS)**

Vom 17. Juni 1993

Aufgrund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule (Ausbildungsordnung Berufsaufbauschule - AO-BAS) vom 22. August 1979 in der vom 1. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Verordnung vom 22. August 1979 (GV. NW. S. 568),
 - der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124) sowie
 - der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329)
- ergibt.

Düsseldorf, den 17. Juni 1993

Der Kultusminister
der Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

**Verordnung
über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule
(Ausbildungsordnung Berufsaufbauschule - AO-BAS)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 17. Juni 1993

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Bildungsganges

Die Berufsaufbauschule vermittelt eine erweiterte Allgemeinbildung und eine vertiefte berufliche Fachbildung. Der Bildungsgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Schülerin oder dem Schüler die Fachoberschulreife zuerkannt.

§ 2

Gliederung der Berufsaufbauschule

(1) Die Berufsaufbauschule ist in folgende Schultypen gegliedert:

Berufsaufbauschule für Technik,
Berufsaufbauschule für Wirtschaft und Verwaltung,
Berufsaufbauschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft,
Berufsaufbauschule für Sozial- und Gesundheitswesen.

(2) Bei Bedarf und entsprechender Schülerzahl kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Untergliederung in Fachrichtungen erfolgen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bildungsganges

(1) Die Ausbildung kann in der Vollzeitform oder in der Kombinationsform durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung in der Vollzeitform dauert drei Schulhalbjahre.

(3) Die Ausbildung in der Kombinationsform umfaßt vier Schulhalbjahre mit Teilzeitunterricht und zwei Schulhalbjahre mit Vollzeitunterricht.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Vollzeitform sind:

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis,
2. das Abschlußzeugnis der Berufsschule,
3. der Nachweis einer auf den Schultyp bezogenen abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Dauer

(2) Aufnahmevoraussetzungen für die Kombinationsform sind:

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis,
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des ersten Jahres der Berufsschule oder das Abschlußzeugnis des Berufsgrundschuljahres,
3. der Nachweis eines auf den Schultyp bezogenen Berufsausbildungsverhältnisses.

(3) Die Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 3 kann ersetzt werden durch eine abgeschlossene auf den Schultyp bezogene schulische Berufsausbildung oder durch eine auf den Schultyp bezogene Berufstätigkeit von mindestens vier Jahren.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(5) Bei der Anmeldung sind Zeugnisse und Nachweise im Original vorzulegen.

II. Abschnitt

Unterricht

§ 5

Unterrichtsfächer, Stundentafeln

Für den Unterricht sind die Fächer und Stundentafeln der Anlage dieser Verordnung sowie die vom Kultusministerium herausgegebenen Richtlinien und Lehrpläne verbindlich.

Anlage

§ 6

Unterrichtsorganisation

Der Unterricht findet in der Regel im Klassenverband statt.

§ 7

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO).

(2) Schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klausuren) werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den Schwerpunktfächern, die mit mehr als zwei Wochenstunden angeboten werden, geschrieben. Im Schwerpunktbereich Ernährungs- und Hauswirtschaft werden schriftliche Arbeiten auch in den Fächern Ernährungslehre und Wirtschaftslehre geschrieben.

§ 8

Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres, bei Teilzeitunterricht in der Kombinationsform nach jeweils zwei Schulhalbjahren, ein Zeugnis. Die Zeugniserteilung richtet sich nach § 26 ASchO.

III. Abschnitt

Versetzung

§ 9

Versetzungsbestimmungen

(1) Der Übergang vom ersten zum zweiten und vom zweiten zum dritten Schulhalbjahr der Vollzeitform erfolgt ohne Versetzung. Eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder dem aufgrund des Leistungsstandes im Zeugnis keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung besteht, kann durch Beschluß der Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz von der Schule entlassen werden. Die Voraussetzungen für die Entlassung liegen in der Regel dann vor, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.

(2) Die Versetzung in der Kombinationsform erfolgt nach jeweils zwei Schulhalbjahren mit Teilzeitunterricht. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach den §§ 27 bis 29 ASchO. Die Vorversetzung (§ 28 Abs. 2 ASchO) ist ausgeschlossen.

§ 10

Versetzungsanforderungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler hat die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse erfüllt und ist zu versetzen, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch versetzt werden, wenn aufgrund des Leistungsstandes und der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, daß in der nächsthöheren Klasse erfolgreich mitgearbeitet werden kann.

(3) Eine Versetzung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Leistungen in zwei oder mehr Fächern nicht ausreichend sind.

§ 11

Nachprüfung

(1) Für die Nachprüfung von nicht versetzten Schülerinnen und Schülern gelten ergänzend zu § 29 Abs. 1 ASchO die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Wer die Voraussetzung für eine Nachprüfung erfüllt, kann sich zur Nachprüfung unter Angabe des Prüfungsfachs schriftlich bei der Schule spätestens eine Woche vor dem ersten Unterrichtstag im neuen Schulhalbjahr anmelden.

(3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterrichtsinhalt des letzten Schulhalbjahres zu entnehmen. Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder vom bisherigen Fachlehrer gestellt und von der Schulleiterin oder vom Schulleiter genehmigt. Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 90 Minuten. Die Arbeit ist von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer zu beurteilen.

(4) Für jedes Fach der mündlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertretung oder die für das Fach zuständige Fachleiterin oder der Fachleiter als vorsitzendes Mitglied an, in der Regel die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine fachkundige Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer.

(5) Der Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die Leistungen in der mündlichen Prüfung und die Endnote unter Berücksichtigung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung im Wege der Mehrheitsentscheidung fest.

(6) Wer die Versetzung durch die Nachprüfung erreicht hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis mit der neuen Note.

IV. Abschnitt

Prüfung

§ 12

Abschlußprüfung

(1) Der Bildungsgang der Berufsaufbauschule schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten in den Fächern:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik/Technische Mathematik/Wirtschaftsmathematik,
4. einem weiteren Fach aus dem Schwerpunktbereich.

Das Fach aus dem Schwerpunktbereich kann die Schülerin oder der Schüler wählen. Für die Prüfungsarbeiten in Deutsch und Englisch sind je 180, für die beiden anderen Fächer je 120 Minuten vorzusehen. Die Arbeiten aus dem Schwerpunktbereich können ausnahmsweise an einem Tag geschrieben werden, wenn zwischen den beiden Arbeiten eine Pause von mindestens 45 Minuten liegt.

(3) Die mündliche Prüfung kann auf alle im letzten Schulhalbjahr unterrichteten Fächer mit Ausnahme des Faches Sport erstreckt werden.

(4) Die mündliche Prüfung soll entfallen, wenn die Zensuren eindeutig sind.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlußnoten in allen Fächern mindestens auf „ausreichend“ festgesetzt worden sind. Eine mangelhafte Leistung in einem Fach kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Das Zusatzfach aus dem Schwerpunktbereich ist bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung zu berücksichtigen, wenn es mindestens in zwei Schulhalbjahren unterrichtet worden ist. In diesem Fall kann es auch zum Ausgleich herangezogen werden.

(6) Das Verfahren der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen.

§ 13

Abschlußzeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis.

(2) Mit dem Abschlußzeugnis der Berufsaufbauschule wird der Schülerin oder dem Schüler die Fachoberschulreife zuerkannt. Sie oder er ist berechtigt, in die Klasse 12 der Fachoberschule einzutreten, wenn die übrigen Aufnahmevoraussetzungen der Fachoberschule erfüllt werden.

V. Abschnitt

Prüfung für Nichtschüler

§ 14

Nichtschülerprüfung

(1) Der Abschluß der Berufsaufbauschule kann durch die Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind der Hauptschulabschluß und der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3. Die Berufsausbildung kann durch eine Berufstätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 ersetzt werden.

(3) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich nach § 12 Abs. 2.

Anlage (4) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer der Stundentafeln (Anlage), mit Ausnahme des Faches Sport, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind. Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach mindestens 30 Minuten.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die eine mindestens zweijährige Fachschule abgeschlossen oder eine Meisterprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abgelegt haben, werden nur in den Fächern Deutsch und Englisch geprüft.

(6) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1993 (GV. NW. S. 459).

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten*)

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. August 1979 (GV. NW. S. 568). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Verordnungen.

Stundentafel für die Berufsaufbauschule

Fächer	Vollzeitform		Kombinationsform				Gesamtstunden
	3 Halbjahre		Teilzeitform 2 Jahre		Stunden aus der Teilzeitf	Vollzeit- form 1 Jahr Std aus der Voll- zeitform	
	Wochen- stunden	Gesamt- stunden	Wochen- stunden 1. Jahr	Wochen- stunden 2. Jahr			
A. Allgemeiner Bereich für alle Schultypen							
Religionslehre	2	120	-	-	-	80	80
Deutsch	4	240	1	1	80	160	240
Englisch	4	240	1	1	80	160	240
Geschichte/Politik	2	120	-	-	-	80	80
Sport	2	120	-	-	-	80	80
	14	840	2	2	160	560	720
B. Schwerpunktbereich							
I. Typ Technik							
Technische Mathematik	4	240	1	1	80	160	240
Physik	2	120	-	1	40	80	120
Chemie oder Biologie*	2	120	1	-	40	80	120
Technologie	4	240	1	1	80	160	240
Technisches Zeichnen mit darstellender Geometrie	4	240	1	1	80	160	240
	16	960	4	4	320	640	960
II. Typ Wirtschaft und Verwaltung							
Wirtschaftsmathematik	4	240	1	1	80	160	240
Rechnungswesen	4	240	1	1	80	160	240
Volkswirtschaftslehre	2	120	1	-	40	80	120
Betriebswirtschaftslehre	4	240	1	1	80	160	240
Organisationslehre	2	120	-	1	40	80	120
	16	960	4	4	320	640	960
III. Typ Ernährungs- und Hauswirtschaft							
Mathematik	4	240	1	1	80	160	240
Physik	2	120	1	-	40	80	120
Chemie	2	120	1	-	40	80	120
Biologie/Hygiene	2	120	1	-	40	80	120
Wirtschaftslehre	2	120	-	1	40	80	120
Ernährungslehre	2	120	-	1	40	80	120
Technologie	2	120	-	1	40	80	120
	16	960	4	4	320	640	960
IV. Typ Sozial- und Gesundheitswesen							
Mathematik	4	240	1	1	80	160	240
Physik	2	120	1	-	40	80	120
Chemie	2	120	1	-	40	80	120
Biologie/Hygiene	2	120	1	-	40	80	120
Wirtschaftslehre	2	120	-	1	40	80	120
Ernährungslehre**	2	120	-	1	40	80	120
Psychologie/Pädagogik**	2	120	-	1	40	80	120
	16	960	4	4	320	640	960
C. Wahlpflichtbereich							
Zusatzfach***/Förderkurs	1	60	-	-	-	40	40
Stunden aus A., B., C.	31	1860	6	6	480	1240	1720

* Biologie nur in der Fachrichtung Landwirtschaft

** In der Fachrichtung Friseur treten an die Stelle von Ernährungslehre und Psychologie/Pädagogik freies und gestalterisches Zeichnen sowie verstärkt Hygiene

*** Im Typ Wirtschaft und Verwaltung ist 1 Stunde Physik zu erteilen

223

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für
berufsbildende Schulen (Prüfungsordnung gemäß
§ 26 b SchVG - PO-NSch-BBS)**

Vom 17. Juni 1993

Aufgrund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - PO-NSch-BBS) vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124) unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 6 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG vom 19. Mai 1993 (GV. NW. S. 329) in der vom 1. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. Juni 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

**Allgemeine
Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende
Schulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG -
PO-NSch-BBS) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Juni 1993**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Meldung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung
- § 6 Zulassung
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Niederschriften
- § 10 Teilnahme von Gästen
- § 11 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Zeugnisse
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Nachprüfung
- § 18 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 19 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 20 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 21 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

Die Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen gilt für den Erwerb der schulischen und beruflichen Abschlüsse

1. der zweijährigen Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege,
2. der zweijährigen höheren Berufsfachschule,
3. der dreijährigen höheren Berufsfachschule,
4. der Berufsaufbauschule und
5. der Fachoberschule

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Nichtschülerprüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen Schulform.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Abschlusses der zweijährigen Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege, des Abschlusses der zweijährigen höheren Berufsfachschule, des Abschlusses der dreijährigen höheren Berufsfachschule, des Abschlusses der Berufsaufbauschule und des Abschlusses der Fachoberschule entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen für diese Schulformen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO) bewertet.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

(1) Nichtschülerprüfungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie werden an einer Schule durchgeführt, die von der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; soweit die zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine fachpraktische Prüfung vorsieht, zusätzlich aus einem praktischen Teil.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde, die für ihren Wohnsitz zuständig ist. Meldeschluß für die Prüfung ist der 1. Februar.

(2) Dem Antrag ist eine Übersicht über den bisherigen Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits früher an einer Schüler- oder Nichtschülerprüfung zum Erwerb des angestrebten Abschlusses teilgenommen wurde. Es ist die Art und Weise der Prüfungsvorbereitung anzugeben, und zugleich sind die Prüfungsfächer für die schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung (§§ 11, 12) zu wählen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die statt an einer Prüfung in der Pflichtfremdsprache an einer Sprachprüfung nach den Richtlinien des Kultusministeriums für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung für spätausgesiedelte und ausländische Bewerberinnen und Bewerber) teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung in diesem Fach befreit, wenn die Anspruchshöhe der Fremdsprachenprüfung dem angestrebten Abschluß durch die Nichtschülerprüfung entspricht. Die Note der Feststellungsprüfung wird in das Prüfungsergebnis einbezogen.

(4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) auch in eine Nichtschülerprüfung einbezogen werden. Hierüber entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(5) Das Kultusministerium kann für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen abweichend von Absatz 1 andere Regelungen treffen.

§ 5

Information und Beratung

Vor der Zulassung informiert die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber

über die Regelungen der Nichtschülerprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät in Fragen der fachlichen Vorbereitung aufgrund des bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und der Wahl der Prüfungsfächer.

§ 6

Zulassung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. den erstrebten Abschluß nicht besitzt,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Nichtschülerprüfung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die jeweilige Schulform erfüllt,
3. darlegt, daß eine angemessene Prüfungsvorbereitung stattgefunden hat,
4. in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr keine öffentliche oder eine als Ersatzschule genehmigte Einrichtung in dem Bildungsgang besucht hat, dessen Abschluß angestrebt wird.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer als Schülerin oder Schüler bzw. Nichtschülerin oder Nichtschüler eine Prüfung des erstrebten Abschlusses endgültig nicht bestanden hat oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Nichtschülerprüfung zugelassen ist und die Prüfung noch nicht abgeschlossen hat.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer durch die Nichtschülerprüfung den erstrebten Abschluß vor dem Ende der Regelschulzeit erreichen würde, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die die für den erstrebten Abschluß erforderliche Regelschulzeit um nicht mehr als drei Monate unterschreiten, können; mit der Maßgabe zugelassen werden, daß das Prüfungszeugnis in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt wird.

(5) Über die Zulassung zur Nichtschülerprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2).

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Die Nichtschülerprüfung wird vor einem für die jeweilige Schulform (§ 1) gebildeten staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Mitglied, die jeweils von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestellt werden, und den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß übernimmt die fachlich zuständige Dezernentin oder der entsprechende Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Stellvertretung wird einer anderen schulfachlichen Person in Dezernentenfunktion oder einer beauftragten Schulleiterin oder einem Schulleiter übertragen. Das Kultusministerium kann in besonderen Fällen hiervon abweichend den Prüfungsvorsitz oder die Stellvertretung bestimmen. Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen haben und in der Schulform unterrichten, deren Abschluß Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die die Bewerberin oder den Bewerber geprüft haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NW.) entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied des Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 8

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Mindestens die Fachprüferin oder der Fachprüfer muß eine entsprechende Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach nachweisen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in den Fachprüfungsausschüssen den Vorsitz übernehmen. Die oder der berufene Vorsitzende bleibt stimmberechtigtes Mitglied im Fachprüfungsausschuß.

(4) Für das Verfahren im Fachprüfungsausschuß gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Aus der Niederschrift über die mündliche und praktische Prüfung müssen der Name des Prüflings, der Prüferin oder des Prüfers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe und die erteilte Note mit Begründung zu ersehen sein.

§ 10

Teilnahme von Gästen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Gäste bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 11

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Der schriftliche Prüfungsteil geht dem mündlichen voraus.

(2) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung richten sich nach den Bestimmungen für die Nichtschülerprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen Schulform; Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Sie müssen eindeutig formuliert und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note. Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrerin oder einen Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Fachprüfungsausschuß über die Note.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß nach den Bestimmungen für die Nichtschülerprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen Schulform festgesetzt. Unbeschadet Absatz 2 ist die Bewerberin oder der Bewerber in den Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich zu prüfen, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Eine mündliche Prüfung entfällt, wenn nach den bereits erbrachten Prüfungsleistungen die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann. Die mündlichen Prüfungen werden von den Fachprüfungsausschüssen abgenommen.

(5) Vorher abgelegte Teilprüfungen werden anerkannt, wenn das Kultusministerium das vorgelegte Zertifikat bezogen auf den angestrebten Abschluß als gleichwertig anerkannt hat.

(6) Die Prüflinge werden zu Beginn der Prüfung auf §§ 18 und 19 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(7) Auf Wunsch werden vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit mitgeteilt.

§ 12

Praktische Prüfung

Für eine fachpraktische Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 13

Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung

Der Fachprüfungsausschuß setzt die Note für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung fest.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß setzt aufgrund der Leistungen, die in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung erzielt wurden, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen und mündlichen sowie die praktischen und mündlichen Noten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem die Endnoten festgesetzt sind.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die für den Abschluß erforderlichen Leistungen nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erreicht wurden.

§ 15

Zeugnisse

(1) Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die erzielten Leistungen und das Ergebnis der Prüfung. Das Zeugnis weist die dem Abschluß zugrundeliegende Schulform und die erworbenen Berechtigungen aus.

(2) Auf dem Fachhochschulreifezeugnis für Absolventinnen und Absolventen einer Fachschule des Landes Nordrhein-Westfalen wird anstelle der Noten in den Fächern des typenspezifischen Bereichs eine Gesamtnote ausgewiesen, die aus dem Zeugnis der Fachschule aus allen Fächern gebildet wird. Sie wird entsprechend gekennzeichnet. Gleichermaßen ist in den Fällen zu verfahren, in denen Vorleistungen anerkannt worden sind.

(3) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob sie wiederholt werden kann.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach einem halben Jahr, und nur insgesamt wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnehmen, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 17

Nachprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluß nachträglich zu erwerben. Der Prüfungsausschuß läßt die Prüflinge zur Nachprüfung zu, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlußbedingungen erfüllt werden können. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht,

wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Wer die Prüfung nach § 18 Abs. 2 oder § 19 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(3) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

(4) Wer in der Nachprüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt, erwirbt den Abschluß und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“.

§ 18

Rücktritt, Erkrankung, Versaumnis

(1) Der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils ist möglich.

(2) Bei Prüflingen, die nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten oder nicht daran teilnehmen, ohne daß es dafür einen wichtigen Grund gibt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die versäumt wurden, ohne daß es dafür einen wichtigen Grund gab, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Wer aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen kann, muß dies unverzüglich nachweisen; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, muß ein ärztliches Attest vorlegen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 19

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 20

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Der Prüfling kann gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der oberen Schulaufsichtsbehörde, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch einlegen.

(2) Über einen Widerspruch gegen einen Beschluß des Prüfungsausschusses entscheidet der Ausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Prüfling erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NW. bleibt unberührt.

(5) Die Prüflinge werden über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses schriftlich belehrt.

§ 21

**Ergänzende Bestimmungen
für behinderte Bewerberinnen und Bewerber**

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von den Bestimmungen für die Nichtschülerprüfung abgewichen werden.

§ 22

Änderung von Rechtsvorschriften

- gegenstandslos -

§ 23

Inkrafttreten*)

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) gegenstandslos

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnung.

- GV. NW. 1993 S. 459.

Einzelpreis dieser Nummer 11,10 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82 238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82 241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359